

Datum: 7. September 2021

Seite: 1/2

Richtlinie Akkreditierung Vereine an der Universität Luzern

Voraussetzungen für eine Anerkennung

Vereine nach Art. 60 ff. ZGB können sich als «Verein an der Universität Luzern» akkreditieren lassen, sofern sie zur Bereicherung des universitären und sozialen Lebens beitragen und unter anderem in Kultur, Sport, Umwelt, Politik, Religionen sowie Forschung und Lehre tätig sind.

Mitglieder akkreditierter Vereine sind mehrheitlich Studierende/Doktorierende, Alumni oder Mitarbeitende der Universität Luzern

Folgende Unterlagen sind dem Gesuch (inkl. Beschreibung von Motivation und Zweck des Vereins) um Akkreditierung beizulegen:

- Vereinsstatuten mit Unterschriften des Vorstands
- Aktuelle Vorstandsmitgliederliste
- Liste bereits erfolgter und geplanter Aktivitäten

A) Voraussetzungen für die Akkreditierung von Vereinen durch die Universität Luzern

Vereine, die sich an der Universität Luzern akkreditieren lassen möchten, müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Verein muss einen rechtlich zulässigen und ideellen (d. h. nicht wirtschaftlichen) Zweck haben.
- Name und Zweck dürfen weder im Widerspruch zu den Zielen der Universität stehen noch geeignet sein, deren Reputation zu schädigen.
- Der Verein muss einen Nutzen für die Studierenden und/oder Mitarbeitenden der Universität Luzern erbringen.
- Die Mitglieder müssen an der Universität Luzern studieren oder studiert haben oder an der Universität arbeiten; Ausnahmen sind möglich, dürfen jedoch die Hälfte der Mitglieder nicht übersteigen und entsprechende Ausnahmen müssen bei der Akkreditierung begründet werden.
- Der Vorstand muss sich mehrheitlich aus Angehörigen der Universität zusammensetzen, dies ist in den Statuten zwingend so zu regeln.

B) Leistungen der Universität Luzern für akkreditierte Vereine

Akkreditierte Vereine können von der Universität Luzern folgende Leistungen beziehen:

- Kostenlose Benützung von Räumen nach Reservation bei der Raumdisposition. Für zusätzliche Dienstleistungen kann beim Veranstaltungsmanagement eine Offerte eingeholt werden.
- Kostenlose Benützung von Infoflächen (Aushang) nach Verfügbarkeit.
- Kostenlose Benützung von verschliessbaren Schränken zur Lagerung von Material nach Verfügbarkeit.
- Möglichkeit des Aufstellens von Infoständen nach Absprache mit dem Facility Management und Auflegen von Flyern an dafür vorgesehenen Ablageflächen.
- Aufführen des Vereins auf der Website der Universität Luzern / Uni-Leben / Studentische Organisationen / Diverse Organisationen.
- Kostenlose Bewerbung von Veranstaltungen via SOL Newsletter
- Berechtigung der Bezeichnung: Verein an der Universität Luzern. (nicht: der Universität Luzern)

Damit rasch die zuständigen Personen und Stellen gefunden werden, sind die Kontaktstellen im Merkblatt zur Akkreditierung aufgeführt.

C) Akkreditierungsverfahren

Das Akkreditierungsverfahren sieht folgende Schritte vor:

- Gesuch um Akkreditierung an die Universitätsleitung unter Vorlage der Statuten sowie der weiteren Unterlagen (einzureichen beim Universitätsmanagement: um@unilu.ch).
- Das Universitätsmanagement bestätigt den Erhalt des Gesuchs und führt eine formelle Prüfung der Statuten durch, in Zweifelsfällen unter Beizug des Rechtsdiensts.
- Abschliessender Entscheid durch die Universitätsleitung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Mitteilung des Entscheids durch das Universitätsmanagement.

D) Weitere Bestimmungen

- Die Verwendung des Universitäts-Logos und von Logo-Elementen (Farbe, Netzwerk) ist nicht gestattet.
- Für Studierendenverbindungen gilt, dass solche mit einer langjährigen Tradition in Luzern akkreditiert werden, falls sie die an der Universität Luzern gelehrtten Fächer umfassen.
- Registrierte Vereine sind verpflichtet, dem Universitätsmanagement Statutenänderungen umgehend zu melden.
- Werden die Voraussetzungen wie unter A) erwähnt für einen akkreditieren Verein nicht mehr erfüllt, kann die Akkreditierung entzogen werden. Das Universitätsmanagement überprüft jährlich die Aktualität der unter <https://www.unilu.ch/uni-leben/studentische-organisationen/diverse-organisationen/> aufgeführten Vereine.

Diese Regelung tritt per 1. Oktober 2021 in Kraft. Die Richtlinie ersetzt diejenige vom 01.01.2012.



Prof. Dr. Bruno Staffelbach
Rektor